

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektro Mürle GmbH

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Angebote und Aufträge ausschließlich diese Bedingungen, egal ob es sich um Verkäufe, Montagen, Wartungen, Beratungsleistungen oder sonstige vertragliche Leistungen handelt.
- 1.2 Der Kunde der Firma Elektro Mürle GmbH wird im Folgenden als Auftraggeber und die Firma Elektro Mürle GmbH als Auftragnehmer bezeichnet, unabhängig davon, um welche Art des Vertrages es sich handelt.
- 1.3 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.
- 1.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen oder anderen vom Auftragnehmer oder in dessen Auftrag erstellten Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Auftragnehmer nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Auftragnehmer zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.

2. Lieferbedingungen

- 2.1 Alle Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Abbildungen und Angaben in den Prospekten des Auftragnehmers sind unverbindlich.
- 2.2 Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.
- 2.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann. Zahlungen können nach Wahl des Auftragnehmers auf andere noch offen stehende Forderungen verrechnet werden.
- 3.2 Scheck- und –soweit Wechselzahlung vereinbart ist- Wechsel werden zahlungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu vergüten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung –auch durch Bürgschaft- abzuwenden.
- 3.3 Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er –unbeschadet aller anderen Rechte des Auftragnehmers- ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu zahlen, soweit der Auftragnehmer nicht einen höheren Schaden nachweist. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so hat er Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu zahlen, soweit der Auftragnehmer nicht einen höheren Schaden nachweist.
- 3.4 Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung des Auftraggebers vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs-, Insolvenz- oder Konkursverfahren beantragt oder kommt der Auftraggeber mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung des Auftragnehmers sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers, Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Waren bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

4.2 Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Wiederverkäufer handelt, tritt dieser für den Fall der –im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen- Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware dem Auftraggeber schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen des Auftraggebers die ihm aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne daß es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehenden Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Auftraggebers mit seinen Kunden ergeben.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne daß für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Auftraggeber dem Verkäufer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzinses ab, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht.

Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen.

Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Abtretung dem Kunden bekannt zu geben und dem Auftragnehmer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Auftraggeber.

Erhält der Auftraggeber aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf den Auftragnehmer über. Die Übergabe der Wechsel wird durch die Vereinbarung ersetzt, daß der Auftraggeber sie für den Auftragnehmer in Verwahrung nimmt und sie sodann unverzüglich und indossiert an den Auftragnehmer abgeliefert.

Für den Fall, daß der Gegenwert der an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Auftraggeber oder bei einem Geldinstitut des Auftraggebers eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Scheck geht mit dem verbrieften Recht auf den Auftragnehmer über, sobald sie der Auftraggeber erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, daß der Auftraggeber sie für den Auftragnehmer in Verwahrung nimmt, um sie sodann unverzüglich und indossiert an den Auftragnehmer abzuliefern.

4.3 Verarbeitet der Auftraggeber die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für den Auftragnehmer. Dieser wird unmittelbar Eigen-

tümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Auftraggeber und Auftragnehmer darüber einig, daß der Auftragnehmer in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftraggeber verwahrt die neue Sache für den Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstehende Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen steht dem Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Auftraggeber hiermit dem Auftragnehmer seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne daß es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der dem Auftragnehmer abgetretenen Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

- 4.4 Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Auftraggeber auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Auftragnehmer ab, ohne daß es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Ist der Auftraggeber Eigentümer des Grundstücks oder steht ihm aus anderen Rechtsgründen ein Anspruch auf den Mietzins aus diesem Grundstück zu, so tritt er auch diesen Mietzins an den Auftragnehmer ab.
- 4.5 Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann er die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.
- 4.6 Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers verpflichtet, ihm zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

- 5. Fristen, Gefahrübergang bei Kaufvertrag, Abnahme bei Werkvertrag**
- 5.1 Termine und Fristen für die Ausführung der Leistung sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 5.2 Die Frist für die Ausführung der Leistung beginnt an dem Tage, an dem die Übereinstimmung über den Auftrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen, eventuell erforderlichen Mustern sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht voraus.
- 5.3 Termine und Fristen sind eingehalten, wenn die Leistung innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen ausgeführt worden ist. Sie gelten auch als eingehalten, wenn noch kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, sofern hierdurch die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.
- 5.4 Ist die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Zulieferanten oder den Auftraggeber oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, insbesondere auch darauf, daß die Arbeiten umfangreicher sind, als zunächst angenommen wurde, so verlängern sie sich angemessen
- 5.5 Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.
- 5.6 Anderweitige und weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Leistungserbringung, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
- 5.7 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand das Lager des Auftragnehmers verlässt oder dem Auftraggeber dort zur Abholung zur Verfügung gestellt wird.
- 5.8 Eine Abnahme erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Ist eine Abnahme vereinbart, meldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich die Abnahmebereitschaft. Die Abnahme ist sodann innerhalb einer Frist von drei Tagen durchzuführen. Sie darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, welche die Funktionsfähigkeit des Werks nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen. Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft, so gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt. Die Abnahme gilt spätestens als erfolgt, sobald der Auftraggeber das Werk in Benutzung genommen hat.

6. Mängelansprüche

- 6.1 Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung im Angebot als vereinbart. Eine Garantie der Beschaffenheit der Ware oder für die Dauer der Beschaffenheit wird vom Auftragnehmer nicht gegeben.
- 6.2 Nach Wahl des Auftragnehmers sind mangelhafte Lieferungen oder Teile davon nachzubessern oder neu zu liefern, wenn der Sachmangel innerhalb einer Frist von 12 Monaten seit Lieferung geltend gemacht wurde und sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 6.3 Die Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, soweit nicht §§ 438 Abs.1 Nr.2, 479 Abs.1 und 634a Abs.1 Nr.2 BGB längere Verjährungsfristen normieren sowie im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 6.4 Sachmängel sind dem Auftragnehmer gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, d.h. spätestens 3 Tage nach dem Erhalt der Ware. Spätere Mangelanzeigen werden nicht anerkannt.
- 6.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen oder nach dem vertrag nicht vorausgesetzt werden. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, bestehen für diese und die darauf resultierenden Schäden ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 6.6 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen seitens des Auftraggebers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber zu fordern.
- 6.7 Garantieangaben und Garantiebedingungen sind reine Herstellerangaben, für die der Auftragnehmer keine Haftung übernimmt. In einem Garantiefall kann der Hersteller nach Wahl Ersatz leisten oder nachbessern. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Herstellerhaftung stehen.
- 6.8 Keinen Mangel stellen Softwarefehler der Steuerungen dar, da hier Fehler grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle relevanten Funktionen der Steuerung zu testen bzw. auf eigene Kosten testen zu lassen.

7. Haftung, Vertragsanpassung

- 7.1 Die vertragliche und deliktische Haftung des Auftragnehmers für Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers) beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Insoweit haftet der Auftragnehmer für jeden Grad des Verschuldens (auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers). Im Fall der Verletzung dieser Kardinalpflichten haftet der Auftragnehmer nur für vorhersehbare, vertragstypische Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (auch der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers) und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 7.2 Unberührt von diesen Regelungen bleibt die Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 ff. BGB.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist lediglich Zwischenhändler und nicht Hersteller, so daß eine Haftung für Verpackungsmaterial nach der Verpackungsverordnung, insbesondere eine Entsorgungsverpflichtung, nicht besteht bzw. dahingehende Entsorgungsverpflichtungen ohnehin mit Zahlung des Kaufpreises gegenüber dem Hersteller abgegolten sind.
- 7.4 Alle Angaben durch den Auftragnehmer zur Planung einer Anlage sind lediglich als Empfehlungen zu sehen, für deren Richtigkeit und Umsetzbarkeit der Auftragnehmer keine Haftung übernimmt. Dies betrifft zum einen technische Angaben zu den Produkten, die durch den Auftragnehmer lediglich vom Hersteller an den Kunden weitergeleitet werden, so daß für die Richtigkeit dieser Angaben eine Haftung des Auftragnehmers nicht besteht. Zum anderen sind Vorschläge des Auftragnehmers zum Einsatz bestimmter Produkte oder zur Kombination verschiedener Produkte vom Auftraggeber eigenverantwortlich technisch zu prüfen. Ansprüche jeder Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, die aus einer Inkompatibilität der vom Auftraggeber eigenverantwortlich gewählten Produktzusammenstellung resultieren, sind vollständig ausgeschlossen. Die Haftung für politische Veränderungen, insbesondere zur Höhe der Einspeisevergütung in der Zukunft, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 7.5 Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftlichen Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Auftragnehmers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Preise

- 8.1 Alle Preise sind Euro-Preise und verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, der Verpackungskosten sowie der Transportkosten ab Lager.
- 8.2 Preisänderungen ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers bleiben vorbehalten. Preisberichtigungen aufgrund von Irrtümern sowohl auf den Rechnungen als auch auf Preislisten, Lieferscheinen, Auftragsbestätigungen und Angeboten bleiben dem Auftragnehmer ebenfalls vorbehalten.

9. Erfüllungsort, anwendbares Recht

- 9.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers
- 9.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist -auch für Scheck- und Wechselverfahren- der Sitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland